

Zur Erteilung einer "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität"

Eine Duldung ist nicht als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" im Sinne des § 60b Abs. 1 AufenthG (juris: AufenthG 2004) zu erteilen, wenn die fehlende Mitwirkung an der Passbeschaffung nicht kausal dafür ist, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann, weil zugleich ein weiterer Duldungsgrund vorliegt, auf dessen Bestehen ein in § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (juris: AufenthG 2004) genanntes Verhalten oder Unterlassen nicht von Einfluss ist (Rn.8).

(Amtliche Leitsätze)

2 LA 8/23

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Beschluss vom 13.06.2023

T e n o r

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 12. Dezember 2022 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

1 I. Der Kläger wendet sich gegen die Erteilung einer Duldung mit der Nebenbestimmung "für Personen mit ungeklärter Identität" gemäß § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

2 Der Kläger, ein rechtskräftig ausgewiesener türkischer Staatsangehöriger, verbüßt seit dem 28.11.2019 eine langjährige Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Bremen. Eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bremen nach § 456a StPO liegt nicht vor.

3 Die Beklagte erteilte ihm seit dem 29.07.2021 nur noch Duldungen im Sinne des § 60a AufenthG als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" gemäß § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Sie wirft ihm vor, dass er zumutbare Handlungen zur Beschaffung eines türkischen Nationalpasses – namentlich Bemühungen zur Nachregistrierung im türkischen Personenstandsregister – nicht vorgenommen habe.

4 Auf die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Bremen durch das angefochtene Urteil die Nebenbestimmung "für Personen mit ungeklärter Identität" in der Duldung vom 29.07.2021 sowie in der dem Kläger fortlaufend erteilten Duldung aufgehoben. Hiergegen wendet sich die Beklagte im Berufungszulassungsverfahren.

5 II. Der Zulassungsantrag der Beklagten hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor bzw. ist nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO entsprechend dargelegt.

6 Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind dann begründet, wenn ein einzelner die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.09.2021 – 2 LA 198/21, juris Rn. 9; BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 – 1 BvR 461/03, BVerfGE 110, 77 [83]; Beschl. v. 08.12.2009 – 2 BvR 758/07, BVerfGE 125, 104 [140]). Das gelingt der Beklagten nicht.

7 Nach § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung im Sinne des § 60a AufenthG als "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt.

8 Das Verwaltungsgericht hat seine Auffassung, diese Voraussetzungen lägen nicht vor, weil die behauptete Verletzung einer Mitwirkungspflicht an der Passbeschaffung derzeit nicht kausal dafür sei, dass der Kläger nicht abgeschoben werden könne, ausführlich begründet. Ohne Rechtsfehler hat es – insoweit durch die Beklagte auch nicht angegriffen – angenommen, dass die Strafvollstreckung jedenfalls solange ein (weiteres) Abschiebungshindernis begründe, wie die Staatsanwaltschaft von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht nach § 456a Abs. 1 StPO abgesehen hat. Es hat weiter ausführlich begründet, warum die Erteilung einer Duldung mit der genannten Nebenbestimmung ausgeschlossen sei, wenn neben dem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis "Passlosigkeit" noch selbständige andere Duldungsgründe eingreifen, auf deren Bestehen ein in § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG genanntes Verhalten oder Unterlassen nicht von Einfluss ist. Sowohl aus Wortlaut und Telos von § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG folge, dass die Erteilung einer Duldung mit der Nebenbestimmung "für Personen mit ungeklärter Identität" voraussetze, dass die Abschiebung des Ausländers gerade aufgrund der Verletzung der spezifischen Mitwirkungspflicht nicht vollzogen werden könne. An der Kausalität eines positiven Tuns oder Unterlassens des Ausländers für "das Abschiebungshindernis" fehle es, wenn noch selbständige andere Duldungsgründe (z.B. familiärer, gesundheitlicher oder sonstiger Art) eingreifen, auf deren Bestehen ein in § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG genanntes Verhalten oder Unterlassen nicht von Einfluss sei und aufgrund derer ohnehin eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilen sei. Hierfür spreche auch, dass eine Sanktion nur dann verhältnismäßig sei, wenn der verfolgte Zweck erreicht werden könne. Stehe der erfolgreichen Abschiebung aber noch ein weiteres Hindernis entgegen, auf das das Verhalten des Betroffenen keinen Einfluss habe, so liege diese Voraussetzung nicht vor.

9 Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich der Senat an (wie hier Nds. OVG, Beschl. v. 09.06.2021 – 13 ME 587/20, juris Rn. 49; Beschl. v. 23.06.2021 – 13 PA 96/21, juris Rn. 6; Hess. VGH, Beschl. v. 06.12.2021 – 3 B 777/21, juris Rn. 20; VG Cottbus, Beschl. v. 28.05.2020 – 9 L 134/20, juris Rn. 9; VG Dresden, Beschl. v. 26.05.2021 – 3 L 339/21, juris Rn. 27 ff.; VG Aachen, Beschl. v. 29.09.2021 – 8 L 305/21, juris Rn. 46; Wittmann/Röder, ZAR 2019, 362, (363 f); Dollinger, ZRP 2019, 130, (131); Kluth, in: BeckOK AuslR, 37. Ed. 1.1.2023, AufenthG § 60b Rn. 16; Wittmann, in: BeckOK MigR, 15. Ed. 15.4.2023, AufenthG § 60b Rn. 28 ff; Dörig, MigrationsR-HdB, § 10 Rn. 67; wohl auch Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, AuslR 14. Aufl. 2022, AufenthG § 60b Rn. 10; a.A. Thym, ZAR 2019, 353, (355); Hailbronner, AuslR, 115. Akt. 03.2020, AufenthG § 60b, Rn. 6). Bereits der eindeutige Wortlaut des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG, wonach vorausgesetzt ist, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann, weil der Ausländer das Abschiebungshindernis durch ein dort konkretisiertes Handeln oder Unterlassen selbst herbeiführt oder weil er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt, legt ein Kausalitätserfordernis nahe (so auch Hoppe, in: Dörig, MigrationsR-HdB, § 10 Rn. 67; Wittmann, in: BeckOK MigR, 15. Ed. 15.4.2023, AufenthG § 60b Rn. 28.1).

10 Das sinngemäße Zulassungsvorbringen, eine systematische Auslegung führe zu einem anderen Ergebnis, weil die Heilungsmöglichkeit nach § 60b Abs. 4 AufenthG gerade voraussetze, dass neben der Passlosigkeit ein weiterer Duldungsgrund vorliege, überzeugt nicht. § 60b Abs. 4 AufenthG bestimmt, dass dann, wenn der Ausländer die in § 60b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG zumutbaren Handlungen nachholt, ihm die Duldung ohne den Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" erteilt wird. Die Vorschrift verdeutlicht, dass es nur darauf ankommt, dass das Handeln oder Unterlassen des Ausländers aktuell kausal dafür ist, dass die Abschiebung nicht erfolgen kann und es im Anwendungsbereich der Heilungsvorschrift für die Annahme einer Kausalität nicht ausreicht, dass die vergangene Pflichtverletzung über die nachgeholte Pflichterfüllung fortwirkt, etwa, weil die Passbeschaffung aufgrund der Dauer der Verwaltungsabläufe im Herkunftsstaat mehrere Monate in Anspruch nimmt (vgl. ausführlich Wittmann, in BeckOK MigR, 15. Ed. 15.4.2023, AufenthG § 60b Rn. 86 f.; Rn. 29; Nds. OVG, Beschl. v. 09.06.2021 – 13 ME 587/20, juris Rn. 49). Dass die Abschiebung eines Ausländers nicht im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die Nachholung der zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung möglich ist oder durchgeführt wird, stellt den Regelfall dar. § 60b Abs. 4 AufenthG kann daher auch nicht der Wille des Gesetzgebers entnommen werden, § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG unabhängig davon anzuwenden, ob weitere Duldungsgründe bestehen. § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist im Übrigen an § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG angelehnt (vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., AufenthG § 60b Rn. 8; Nds. OVG, Beschl. v. 09.06.2021 – 13 ME 587/20, juris Rn. 49). Es entspricht der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung in dessen Anwendungsbereich, dass nur für die Unmöglichkeit der Abschiebung kausale Mitwirkungspflichtverletzungen ein Beschäftigungsverbot begründen können (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 12.11.2021 – 2 M 132/21, juris Rn. 13; Bay. VGH, Beschl. v. 09.07.2019 – 10 C 18.1082, juris Rn. 8; OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 04.09.2018 – OVG 3 M 1.18, juris Rn. 2, Nds. OVG, Beschl. v. 21.01.2020 – 13 ME 368/19, juris; VGH BW, Beschl. v. 12.10.2005 – 11 S 1011/05, juris, Rn. 19, OVG NW, Beschl. v.

18.01.2006 – 18 B 1772/05, juris Rn. 59 zu § 11 BeschV; a.A. nur OVG RP, Beschl. v. 20.11.2019 – 7 A 11161/19, juris Rn. 27 f.).

11 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 12.12.2022, Az. 2022, 4 K 1711/21